

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sentryc GmbH

### 1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für die Leistungen der Sentryc GmbH, Dircksenstraße 40, 10178 Berlin („**Sentryc**“). Sentryc bietet ihre Leistungen ausschließlich gegenüber Personen an, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer im Sinne von § 14 BGB; „**Kunde**“; Sentryc und der Kunde gemeinsam „**Parteien**“); Sentryc wendet sich mit ihren Leistungen nicht an Verbraucher.
- 1.2 Andere Regelungen als die AGB werden, selbst bei Kenntnis von Sentryc, nur Vertragsinhalt, wenn Sentryc diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

### 2. Leistungsbeschreibung

#### 2.1 Bereitstellung, Nutzungsrecht

- 2.1.1 Sentryc stellt die Nutzung der Vertragssoftware dem Kunden als Software as a Service dadurch zur Verfügung, dass Sentryc die Vertragssoftware in der jeweils aktuellen Version auf einer oder mehreren zentralen Datenverarbeitungsanlagen („**Server**“) bereithält, dem Kunden den Zugang zur Vertragssoftware per Log-In über eine Telekommunikationsverbindung ermöglicht und dem Kunden die für den solchen Zugang erforderlichen Log-In-Daten mitteilt. Übergabepunkt für die Vertragssoftware an den Kunden ist der Routerausgang des Rechenzentrums auf dessen Server Sentryc die Vertragssoftware bereithält. Sentryc schuldet die vertragsgemäße technische Nutzbarkeit der Vertragssoftware am Übergabepunkt.
- 2.1.2 Bis auf Weiteres erfolgt der Log-In über eine Internetseite von Sentryc unter <https://app.sentryc.com/login>.
- 2.1.3 Eine Installation der Vertragssoftware oder einer Kopie der Vertragssoftware auf IT-Systemen des Kunden erfolgt nicht. Die Zurverfügungstellung eines Benutzerhandbuchs oder einer sonstigen Anleitung ist von Sentryc nicht geschuldet.
- 2.1.4 Die Herstellung und Aufrechterhaltung der Telekommunikationsverbindung zwischen den IT-Systemen des Kunden und dem Übergabepunkt sowie die Sicherheit, Vertraulichkeit und Integrität dieser Telekommunikationsverbindung liegt in der Verantwortung des Kunden und schuldet Sentryc nicht. Entsprechendes gilt für Hard- und Software, welche der Kunde für die Nutzung der Vertragssoftware benötigt.

- 2.1.5 Mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen werden durch Sentryc keine Rechte an geistigem Eigentum und keine gewerblichen Schutzrechte von Sentryc bzw. Dritten an den Kunden übertragen. Sentryc räumt dem Kunden jedoch ein Nutzungsrecht an den solchen Rechten von Sentryc ein, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware über eine Telekommunikationsverbindung durch den Kunden erforderlich ist. Dieses Nutzungsrecht des Kunden ist nicht exklusiv, nicht übertragbar, nicht unterlizenzierbar, ist auf die Laufzeit des Vertrags beschränkt und berechtigt den Kunden nur zur Nutzung der Vertragssoftware für eigene Zwecke. Der vorstehende Umfang des Nutzungsrechts gilt für alle dem Kunden während der Laufzeit des Vertrags zur Verfügung gestellten Versionen der Vertragssoftware.
- 2.1.6 Alle vertraglichen Leistungen von Sentryc können nach Wahl von Sentryc in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

## 2.2 Funktionalitäten

- 2.2.1 Sentryc sorgt dafür, dass die Vertragssoftware geeignet ist, Inhalte vertraglich festgelegter Online-Marktplätze und Online-Shops (z.B. Amazon, Alibaba produkt- bzw. verkaufsbezogene Social Media Posts oder -Aktivitäten) anhand der vom Kunden als elektronische Daten in üblichen und von Sentryc freigegebenen Dateiformaten (z.B. pdf, xls) über seinen Zugang zur Vertragssoftware bereitgestellten Daten (z.B. Markenname, Fotos, Keywords, Logos, Produkt- oder Preislisten, gewerbliche Schutzrechte des Kunden; „**Vergleichsdaten**“) auf Angebote bzw. Darstellungen von Fälschungen der Produkte des Kunden und auf Angebote bzw. Darstellungen, welche Marken- bzw. Urheberrechte des Kunden beeinträchtigen können, zu durchsuchen und solche Angebote bzw. Darstellungen mit Hilfe einer sogenannten Take-Down-Funktion bei der betreffenden Person, über die das Angebot bzw. die Darstellung online publiziert bzw. erreichbar wird (Online-Shops und Online-Marktplätze, z.B. Amazon, Alibaba oder eine Social Media Plattform) oder die das Angebot bzw. die Darstellung online publiziert bzw. erreichbar macht („**Publisher**“) zur Löschung zu melden („**Vertragssoftware**“).
- 2.2.2 Die Vertragssoftware nimmt einen rein technischen Abgleich aus Vergleichsdaten und Angeboten bzw. Darstellungen auf den Online-Marktplätzen und Online-Shops vor. Ergibt sich aus dem Abgleich eine Auffälligkeit in tatsächlicher Hinsicht gemäß den vom Kunden freigegebenen Take-Down-Kriterien (z.B. eine Identität der Darstellung oder eine Ähnlichkeit der Darstellung bei geringen Abweichungen; „**Auffälligkeit**“), wird automatisch die Take-Down-Funktion der Vertragssoftware aktiviert. Die Feststellung der Auffälligkeit beruht somit ausschließlich auf Tatsachen und nicht auf einer rechtlichen Prüfung oder Beurteilung des Einzelfalls durch die Vertragssoftware bzw. Sentryc.

- 2.2.3 Wird die Take-Down-Funktion durch die Vertragssoftware aktiviert, führt dies abhängig von der bestehenden persönlichen Konfiguration der Vertragssoftware durch bzw. für den Kunden entweder dazu, dass
- (a) die Auffälligkeit von Sentryc bzw. der Vertragssoftware direkt an den betreffenden Publisher gemeldet wird oder dazu, dass
  - (b) der Kunde nach einem Log-In in seinem Zugang zur Vertragssoftware über eine Schaltfläche selbst darüber entscheiden muss, ob die Auffälligkeit an den betreffenden Publisher gemeldet wird.
- 2.2.4 Entscheidet sich der Kunde durch die Konfiguration allgemein oder jeweils aktiv für die Meldung der Auffälligkeit an den betreffenden Online-Marktplatz bzw. Online-Shop, meldet Sentryc bzw. die Vertragssoftware sodann, ggf. nach Klärung des maßgeblichen von dem betreffenden Online-Marktplatz bzw. Online-Shop eröffneten standardisierten Prozesses, die Auffälligkeit ohne Weiteres, also insbesondere ohne rechtliche Prüfung oder Beurteilung des Einzelfalls an den betreffenden Publisher, um diesen zur Bearbeitung und ggf. Löschung der Auffälligkeit zu bringen. Entscheidet sich der Kunde nicht für die Meldung der Auffälligkeit an den Publisher, hat Sentryc keine weiteren Pflichten bezüglich der betreffenden Auffälligkeit.
- 2.2.5 Die Meldung der Auffälligkeit an den jeweiligen Publisher durch Sentryc bzw. die Vertragssoftware erfolgt ausschließlich unter Verwendung des vom betreffenden Publisher eröffneten standardisierten Prozesses durch Befüllen des hierfür vom betreffenden Publisher angebotenen elektronischen Formulars mit den hierfür vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten und der Versendung des ausgefüllten Formulars an den betreffenden Publisher („**Take Down**“). Sentryc bzw. die Vertragssoftware übernehmen insoweit die Funktion einer IT-basierten Eingabehilfe. Sentryc kann den Take Down verweigern, wenn der Kunde Sentryc keine Vollmacht gemäß Ziffer 4 erteilt bzw. überlassen hat. Ist der Take Down an den betreffenden Publisher abgesendet worden, dokumentiert Sentryc eine etwaige Rückmeldung des Publishers für den Kunden. Darüber hinausgehende Pflichten von Sentryc bestehen nicht, insbesondere nicht in dem Fall, dass der Publisher die Löschung der Auffälligkeit nicht vornimmt.
- 2.2.6 Unabhängig von den sonstigen Regelungen des Vertrags ist Sentryc in keinem Fall zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Sinne von § 2 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) verpflichtet.

## 2.3 Verfügbarkeit

- 2.3.1 Der Kunde und Sentryc sind sich einig, dass die Vertragssoftware nicht als systemkritisch für den Geschäftsbetrieb des Kunden einzustufen ist.
- 2.3.2 Sentryc sorgt dafür, dass die Vertragssoftware an jedem Tag des Jahres von 0 bis 24 Uhr abzüglich der Unterbrechungen im Sinne von Ziffer 2.3.3 zur Nutzung durch den Kunden bereitgestellt ist („**Bereitstellungszeit**“).
- 2.3.3 Die Bereitstellung der Vertragssoftware kann unterbrochen werden
- (a) zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder Änderungen an der Vertragssoftware („**planmäßige Downtime**“), wenn ein Zeitfenster für die planmäßige Downtime mit dem Kunden vereinbart wurde oder wenn Sentryc den Kunden mindestens 24 Stunden im Voraus über die planmäßige Downtime und deren voraussichtliche Dauer informiert hat und die planmäßige Downtime acht Stunden nicht überschreitet, oder
  - (b) aus sonstigen Gründen, die kein Fall höherer Gewalt nach Ziffer 8.9 sind („**sonstige Downtime**“), wenn die sonstige Downtime mit dem Kunden vereinbart wurde oder die Unterbrechung der Leistungen von Sentryc nur von kurzer Dauer ist, wobei eine kurze Dauer vorliegt, wenn im Einzelfall eine Stunde oder während einer Woche von Montag bis Freitag (ohne gesetzliche Feiertage in Berlin, Deutschland) zwischen 8 und 18 Uhr in Summe drei Stunden und während der restlichen Zeit in Summe sechs Stunden nicht überschritten werden.
- 2.3.4 Eine Verletzung der Leistungspflichten von Sentryc in Bezug auf die Vertragssoftware liegt in jedem Fall und unabhängig von der Erfüllung der Bereitstellungszeit jedoch nur vor, wenn die Vertragssoftware während weniger als 98% der Bereitstellungszeit zur Nutzung zur Verfügung steht.

## 2.4 Änderungen oder Erweiterungen der Vertragssoftware durch Sentryc

- 2.4.1 Sentryc ist zu einer Änderung der Vertragssoftware nur verpflichtet, soweit dies zur Instandhaltung der Vertragssoftware und für ihre weitere Nutzung durch den Kunden notwendig ist.
- 2.4.2 Sentryc kann die Vertragssoftware, solange die Vertragssoftware ihre Funktionalität gemäß Ziffer 2.2.1 behält, jederzeit ändern oder erweitern, um die Vertragssoftware an neue oder geänderte technische, rechtliche oder wirtschaftliche Bedürfnisse oder an neue oder geänderte Kundenbedürfnisse anzupassen oder neue oder geänderte Funktionen einzuführen. Über Änderungen bzw. Erweiterungen der Vertragssoftware wird Sentryc den Kunden vorab angemessen informieren. Sentryc kann auf eine solche Information

verzichten, wenn durch die Änderung eine Fehlfunktion, ein Mangel oder eine Sicherheitslücke der Vertragssoftware kurzfristig behoben werden soll oder mit der Änderung keine unzumutbare Veränderung der Vertragssoftware durch den Kunden verbunden ist. Änderungen bzw. Erweiterungen sind keine Leistungsstörung. Im Fall einer Erweiterung kann unter den Voraussetzungen gemäß Ziffer 5.5 eine Vergütungsanpassung erfolgen.

### **3. Pflichten des Kunden**

- 3.1 Der Kunde sorgt dafür, dass er berechtigt ist, die bei der Nutzung der Vertragssoftware bzw. einem Take Down eingesetzten Schutzrechte und Daten (insb. die Vergleichsdaten; „**Kundendaten**“) sowie sämtliche Rechte daraus in dem Umfang zu nutzen und geltend zu machen, welcher für die Nutzung der Vertragssoftware und ihrer Funktionen erforderlich ist (z.B. Nutzung der Kundendaten im Zusammenhang mit der Vertragssoftware, Offenlegung der Kundendaten und Rechte daraus, insbesondere zur Vornahme eines Take Down).
- 3.2 Der Kunde räumt Sentryc ein nicht ausschließliches und auf die Dauer dieses Vertrags begrenztes unentgeltliches Nutzungsrecht an den Kundendaten ein. Das Nutzungsrecht umfasst jedoch nur eine solche Nutzung der Kundendaten, wie sie für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten von Sentryc erforderlich ist; Ziffer 13.1 bleibt unberührt.
- 3.3 Wird Sentryc im Zusammenhang mit den Kundendaten und deren Nutzung oder im Zusammenhang mit einem Take Down wegen einer Verletzung von Schutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter in Anspruch genommen, stellt der Kunde Sentryc hiervon auf erstes Anfordern frei.
- 3.4 Der Kunde ist für die Bereitstellung und Pflege der Kundendaten, eine ausreichende Sicherung der Kundendaten an einem anderen Speicherort sowie für die Pflege, Verwaltung und persönliche Konfiguration des dem Kunden eingeräumten Zugangs zur Vertragssoftware selbst verantwortlich.
- 3.5 Erfordert die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von Sentryc die Mitwirkung des Kunden, wird der Kunde im erforderlichen Umfang und in zumutbarer Art und Weise unentgeltlich mitwirken. Insbesondere wird der Kunde jederzeit Fragen von Sentryc zu den Vergleichsdaten beantworten, für die Leistungen von Sentryc erforderliche Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen (z.B. Kopien von Schutzrechtseintragungen, -Eintragungsurkunden und sonstigen Nachweisen über den Bestand der von den Leistungen von Sentryc berührten gewerblichen Schutzrechte des Kunden, Handelsregisterauszüge in Bezug auf den Kunden, jeweils samt erforderlicher Übersetzungen in andere Sprachen, Informationen über die vom Kunden zum Vertrieb

seiner Produkte zugelassenen Online-Marktplätze, Online-Shops, Händler und sonstigen Vertriebsorganisationen, Produktdetail- und Preislisten der zu schützenden Produkte, Informationen über die vom Kunden bezüglich seiner gewerblichen Schutzrechte vergebenen vertriebsbezogenen Lizenzen), auf Empfehlung von Sentryc zur effektiven Nutzung der Machine-Learning-Fähigkeiten der Vertragssoftware für eine zumutbare Dauer die persönliche Konfiguration gemäß Ziffer 2.2.3(b) wählen und selbst entscheiden, ob die Auffälligkeit an den betreffenden Online-Marktplatz bzw. Online-Shop gemeldet wird. Weiter wird der Kunde auf Verlangen von Sentryc geeignete und verantwortliche Ansprechpartner auf seiner Seite benennen.

- 3.6 Will der Kunde die Nutzung der Vertragssoftware dauerhaft oder vorübergehend einem Dritten überlassen (z.B. durch Weitergabe der Log-In-Daten des Kunden), bedarf er hierzu der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Sentryc, es sei denn der Dritte ist ein Dienstleister des Kunden, nutzt die Vertragssoftware ausschließlich im Interesse des Kunden und unterliegt hinsichtlich der Nutzung der Vertragssoftware ausschließlich den Weisungen des Kunden. Ein Kündigungsrecht des Kunden nach § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB ist ausgeschlossen. Stimmt Sentryc einer Überlassung der Nutzung der Vertragssoftware an einen Dritten zu, bleiben die Verpflichtungen des Kunden gegenüber Sentryc aus diesem Vertrag dennoch bestehen.
- 3.7 Der Kunde ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass unbefugte Dritte nicht auf die Vertragssoftware zugreifen können, insbesondere die Log-In-Daten vor der Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte schützen. Hat der Kunde Kenntnis oder den Verdacht, dass Dritte auf die Vertragssoftware zugreifen können oder von den Log-In-Daten Kenntnis erlangt haben, wird der Kunde Sentryc unverzüglich informieren.
- 3.8 Der Kunde sorgt dafür, dass seine Verwendung der Vertragssoftware nicht gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften oder ihm bekannte behördliche oder gerichtliche Entscheidungen verstößt, es sei denn der Verstoß ist ausschließlich von Sentryc zu vertreten.
- 3.9 Der Kunde sorgt dafür, dass die von ihm im Zusammenhang mit der Nutzung der Vertragssoftware eingesetzten oder an Sentryc übermittelten Daten keine Viren oder sonstige Schadsoftware beinhalten und wird zur Prüfung dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen.
- 3.10 Der Kunde ist zu einer Vervielfältigung und Änderung der Vertragssoftware nicht berechtigt, es sei denn dies sollte für die vertragsgemäße Nutzung der Vertragssoftware notwendig sein oder die Änderung erfolgt zur Beseitigung eines Mangels dessen Beseitigung durch Sentryc gemäß Ziffer 8.8 fehlgeschlagen ist.

- 3.11 Die Erlangung von Geschäftsgeheimnissen von Sentryc durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen der Vertragssoftware, die sich im rechtmäßigen Besitz des Kunden befindet und auf Geschäftsgeheimnissen von Sentryc beruht, ist untersagt, es sei denn die Voraussetzungen des § 69e UrhG liegen vor. Diese Unterlassungspflicht des Kunden gilt auch nach der Beendigung dieses Vertrags weiter fort. Sie endet erst und sobald das betreffende Geschäftsgeheimnis durch Sentryc öffentlich verfügbar gemacht wurde.
- 3.12 Merkmale der Vertragssoftware, die der Programmidentifizierung dienen, insbesondere Urhebervermerke, Seriennummern oder Marken, dürfen in keinem Fall durch den Kunden entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden.
- 3.13 Der Kunde wird den Kunden unverzüglich informieren, wenn er personenbezogene Daten unter Einsatz der Vertragssoftware verarbeitet (Art. 4 Nr. 1, Nr. 2 DSGVO), Kenntnis davon erlangt hat, dass die Vertragssoftware die Vorgaben der DSGVO für eine datenschutzrechtliche Technikgestaltung nicht erfüllt und die Vertragssoftware vom Kunden nicht ohne die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie ohne Verstoß gegen die DSGVO genutzt werden kann.
- 3.14 Wird der Kunde infolge seiner Nutzung der Vertragssoftware wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die Vertragssoftware oder wegen der Nichteinhaltung von Anforderungen der DSGVO durch die Vertragssoftware in Anspruch genommen, wird der Kunde Sentryc hierüber unverzüglich informieren. Der Kunde ist im Fall der Möglichkeit eines Regressanspruchs des Kunden gegen Sentryc nicht berechtigt, solche Ansprüche ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Sentryc anzuerkennen oder zu erfüllen.

#### **4. Vollmacht zur Vornahme von Take Downs**

- 4.1 Der Kunde erteilt Sentryc hiermit die Vollmacht, den Kunden bei allen Take Downs bezüglich aller vom Vertrag umfassten Publisher, Online-Marktplätze und Online-Shops bzw. gegenüber deren Inhabern, Betreibern und Hostern sowie gegenüber allen Betreibern von Internet-Suchmaschinen und Cloud-Datenspeichern, welche Angebote bzw. Darstellungen von Fälschungen der Produkte des Kunden bzw. Angebote bzw. Darstellungen, welche Marken- und Urheberrechte des Kunden beeinträchtigen können, aufweisen, enthalten, indexieren bzw. listen, zu vertreten (einschließlich der Annahme etwaiger für den Take Down gestellter allgemeiner Geschäftsbedingungen des jeweiligen Online-Marktplatzes bzw. Online-Shops oder sonstigen Gegenübers).
- 4.2 Die Vollmacht ist für die Dauer dieses Vertrags unwiderruflich und endet mit dem Ende des Vertrags. Das Recht des Kunden zum Widerruf aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Sentryc kann im selben Umfang Untervollmacht an Dienstleister zu erteilen, wenn diese

hinsichtlich der Ausübung der Vollmacht an die Bestimmungen dieses Vertrags und an die Weisungen von Sentryc bzw. des Kunden gebunden sind.

- 4.3 Auf Verlangen von Sentryc wird der Kunde die Erteilung der Vollmacht mit dem Inhalt gemäß Ziffer 4.1 zur Vorlage durch Sentryc gegenüber dem jeweiligen Publisher, Online-Marktplatz bzw. Online-Shop nochmals in einem gesonderten Dokument, auf Verlangen von Sentryc auch in englischer Sprache, wiederholen.
- 4.4 Soweit der Kunde nicht selbst unmittelbar Berechtigter hinsichtlich der Kundendaten ist (z.B. bei Markeninhaberschaft der Muttergesellschaft oder einer Schwestergesellschaft des Kunden), wird der Kunde dafür Sorge tragen, dass auch der hinsichtlich der Kundendaten tatsächlich Berechtigte eine Vollmacht gemäß Ziffer 4.1 bis Ziffer 4.3 erteilt.

## **5. Vergütung, Umsatzsteuer, Bezahlung, Vergütungserhöhung**

- 5.1 Ist eine Vergütung nach Zeitabschnitten vereinbart (z.B. monatlich) und besteht der Vertrag nicht während eines gesamten Zeitabschnitts, entsteht die Vergütung zeitanteilig.
- 5.2 Alle Vergütungen sind Netto-Vergütungen und zuzüglich anfallender Umsatzsteuer zu bezahlen.
- 5.3 Die Vergütung ist unbar in EURO ohne Rücksicht auf eventuelle Währungskursschwankungen zu bezahlen.
- 5.4 Die vom Kunden nach diesem Vertrag geschuldete monatliche Vergütung erhöht sich ein Jahr nach dem Vertragsbeginn und dann jährlich jeweils um 3 % der bis dahin geltenden Vergütung.
- 5.5 Neben der Erhöhung nach Ziffer 5.4 kann Sentryc die vom Kunden nach diesem Vertrag geschuldete Vergütung durch Erklärung in Text- oder Schriftform gegenüber dem Kunden für die Zukunft erhöhen, wenn Sentryc durch eine Änderung der Software deren Funktionalitäten wesentlich erweitert oder verbessert hat und Sentryc die Erweiterung bzw. Verbesserung der Funktionalitäten in der Erklärung erläutert. Die erhöhte Vergütung gilt ab dem in der Erklärung angegebenen Zeitpunkt, frühestens ab dem übernächsten Monatsersten. Der Kunde kann bis zum Zeitpunkt des Beginns der Geltung der erhöhten Vergütung bei Sentryc eingehend die Kündigung des Vertrags erklären; erklärt der Kunde eine solche Kündigung, gilt bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die nicht erhöhte Vergütung weiter; auf diese Regelung und ihre Rechtsfolge wird Sentryc bei der Erklärung über die Vergütungserhöhung hinweisen.



## **6. Aufrechnung, Zurückbehaltung**

Der Kunde ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **7. Kündigung aus wichtigem Grund, Sperrung des Zugangs, Datenlöschung**

7.1 Sentryc ist zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt, insbesondere

7.1.1 wenn der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Zahlung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Zahlung der Vergütung in Höhe eines Betrags in Verzug ist, der die Vergütung für zwei Monate erreicht,

7.1.2 wenn der Kunde schuldhaft eine sonstige wesentliche Pflicht aus diesem Vertrag verletzt hat und Sentryc infolgedessen das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist,

7.1.3 wenn in Bezug auf das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder

7.1.4 wenn Sentryc das Anbieten bzw. Erbringen ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen infolge einer Gesetzesänderung oder durch eine behördliche oder eine gerichtliche Entscheidung untersagt worden ist.

7.2 Verstößt der Kunde schuldhaft gegen seine Pflichten aus Ziffer 3 und Ziffer 4.3 kann der Anbieter nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden in Textform den Zugang des Kunden zur Nutzung der Vertragssoftware sperren, wenn der Verstoß hierdurch nachweislich abgestellt werden kann.

7.2.1 Verstößt der Kunde schuldhaft gegen seine Pflichten aus Ziffer 3.8 und Ziffer 3.9, kann Sentryc den Verstoß begründende Kundendaten löschen.

## **8. Gewährleistung, höhere Gewalt**

8.1 Sentryc leistet ab Vertragsbeginn und während der Vertragslaufzeit Gewähr für die Aufrechterhaltung der Möglichkeit des Kunden zur Nutzung der Vertragssoftware im vertraglich vereinbarten Leistungsumfang und entsprechend der Leistungsbeschreibung aus Ziffer 2 (vertraglich vereinbarte Beschaffenheit).

8.2 Störungen und Ausfälle der Vertragssoftware, die durch vertragswidrige oder unsachgemäße Verwendung der Vertragssoftware, durch andere Hard- oder Software des Kunden, die mit der Vertragssoftware unmittelbar oder mittelbar verbunden ist oder durch

eine vom Kunden oder von Dritten ohne Zustimmung von Sentryc vorgenommene Änderung der Vertragssoftware verursacht wurden, begründen keinen Mangel.

- 8.3 Werden die Leistungen von Sentryc nicht vertragsgemäß erbracht, so gelten §§ 536 ff. BGB, es sei denn aus diesem Vertrag ergibt sich etwas anderes.
- 8.4 Sollte der Kunde einen Mangel der Vertragssoftware feststellen, so hat der Kunde den Mangel Sentryc unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 8.5 Die Beseitigung eines Mangels der Vertragssoftware kann auch durch eine vorübergehende Lösung oder durch die Möglichkeit zur Umgehung des Mangels im Wege einer abweichenden Nutzung der Vertragssoftware erfolgen, sofern diese den Mangel beheben oder der Kunde die Vertragssoftware dadurch zumutbar nutzen kann.
- 8.6 Ungeachtet des § 275 Abs. 1 bis 3 BGB kann Sentryc die Beseitigung eines Mangels verweigern, soweit diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.
- 8.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, eine Minderung der Vergütung dadurch geltend zu machen, dass er den Minderungsbetrag eigenständig von der laufenden Vergütung abzieht. Der bereicherungsrechtliche Anspruch des Kunden, einen aufgrund einer berechtigten Minderung der Vergütung zu viel gezahlten Teil der Vergütung von Sentryc zurückzufordern, bleibt unberührt.
- 8.8 Der Mieter ist nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt, wenn die Mangelbeseitigung unmöglich ist, wenn Sentryc die Mangelbeseitigung verweigert, wenn die Mangelbeseitigung dem Kunden aus sonstigen Gründen unzumutbar ist oder wenn die Mangelbeseitigung durch Sentryc fehlgeschlagen ist. Als fehlgeschlagen gilt die Mangelbeseitigung nach dem dritten erfolglosen Versuch von Sentryc, frühestens jedoch zwei Wochen nach der Anzeige des Mangels durch den Kunden.
- 8.9 Wird die Leistung von Sentryc durch durch höhere Gewalt, Arbeitskampf oder von Sentryc nicht beeinflussbare technische Probleme des Internets verzögert oder vorübergehend verhindert, wird Sentryc – soweit Sentryc bekannt – unverzüglich auf das Bestehen des solchen Hindernisses und dessen voraussichtliche Dauer hinweisen und entfällt die Leistungspflicht von Sentryc für die Dauer des Leistungshindernisses. Umgekehrt entfällt die Pflicht des Kunden zur Zahlung der Vergütung für die Dauer des Leistungshindernisses, es sei denn diese ist kürzer als 24 Stunden. Sofern es sich um ein nicht nur vorübergehendes Leistungshindernis handelt, sind Sentryc und der Kunde jeweils berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen; ein nicht nur vorübergehendes Leistungshindernis liegt vor, wenn das Leistungshindernis länger als

zwei Wochen andauert. Im Fall einer Kündigung wegen eines solchen Leistungshindernisses sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

## **9. Haftung von Sentryc**

9.1 Sentryc haftet für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

9.2 Sentryc haftet weiterhin für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

9.3 Im Übrigen ist die Haftung von Sentryc für Schäden, die nach § 536a Abs. 1 BGB auf einem Mangel beruht, der bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestanden hat, oder die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer fahrlässig begangenen unerlaubten Handlung eines ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ausgeschlossen, es sei denn, es sind wesentliche Pflichten verletzt, deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszweckes geboten ist oder die aus berechtigter Inanspruchnahme besonderen Vertrauens erwachsen (Kardinalpflichten). In diesen Ausnahmefällen ist die Haftung von Sentryc jedoch auf den Ersatz vorhersehbarer Schäden beschränkt.

9.4 Unberührt bleibt die Haftung von Sentryc nach dem Produkthaftungsgesetz, aus der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, eines Beschaffungsrisikos und wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels.

9.5 Sentryc haftet dem Kunden gegenüber nicht für Schäden, die von einem Dritten gegenüber dem Kunden nach ausländischem Recht geltend gemacht werden, soweit deren Geltendmachung mit den Grundsätzen des Deutschen Rechts (ordre public) offensichtlich unvereinbar ist (insbesondere „punitive damages“).

9.6 Die vorstehenden Regelungen zur Haftung gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Sentryc wegen direkt gegen sie gerichteter Ansprüche.

## **10. Verjährung**

10.1 Abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen verjähren Ansprüche des Kunden gegen Sentryc zwei Jahre nach dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den den Anspruch begründenden Umständen und der Identität des Schuldners Kenntnis erlangt oder hätte erlangen müssen, spätestens jedoch fünf Jahre

nach der Entstehung des Anspruchs, es sei denn, der Anspruch beruht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, ergibt sich aus der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache oder aus dem arglistigen Verschweigen eines Mangels oder ist auf den Ersatz für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gerichtet.

10.2 § 548 BGB bleibt unberührt.

## **11. Beendigung des Vertrags**

11.1 Endet der Vertrag, endet zugleich das Recht des Kunden, die Vertragssoftware zu nutzen.

11.2 Sentryc ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die im Rahmen der Nutzung der Vertragssoftware vom Kunden hochgeladenen oder sonst bereitgestellten Daten nach Ablauf von 12 Monaten zu löschen.

11.3 Nutzt der Kunde die Leistungen von Sentryc nach Ablauf der Vertragslaufzeit weiter, führt dies nicht zu einer Verlängerung des Vertragsverhältnisses; § 545 BGB wird abbedungen.

## **12. Datenschutz**

12.1 Die Parteien werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten.

12.2 Der Kunde wird bei der Nutzung der Vertragssoftware personenbezogene Daten nur verarbeiten (Art. 4 Nr. 1, Nr. 2 DSGVO), soweit er dazu berechtigt ist. Der Kunde sorgt insbesondere dafür, dass ihm eine für die Verarbeitung erforderliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt, soweit die Verarbeitung nicht durch einen gesetzlichen Erlaubnistatbestand gedeckt ist. Macht ein Dritter wegen einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Kunden Ansprüche gegen Sentryc geltend, stellt der Kunde Sentryc von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.

12.3 Die Parteien werden einen Auftragsverarbeitungsvertrag abschließen, soweit dies gemäß den Vorgaben der DSGVO für die Durchführung dieses Vertrags erforderlich sein sollte. Schließen die Parteien im Hinblick auf die Durchführung dieses Vertrags einen Auftragsverarbeitungsvertrag ab, gehen die Bestimmungen des Auftragsverarbeitungsvertrags den Bestimmungen dieses Vertrags vor, soweit die Bestimmungen sich widersprechen.

### 13. Referenzangabe, Geheimhaltung

- 13.1 Sentryc ist während der Dauer des Vertrags unentgeltlich berechtigt, den Namen bzw. die Firma des Kunden und ggf. dessen Logo sowie vom Kunden freigegebene Texte (diese auch in von Sentryc anschließend übersetzter Fassung) und Bildmaterialien als Kundenreferenz zu verwenden (z.B. auf der Internetseite von Sentryc, in Angeboten, Referenz- bzw. Anwenderberichten, bei sonstigen Marketing- und Vertriebsaktivitäten, in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, in sonstigen Materialien, Darstellungen und Präsentationen von Sentryc). Die Berechtigung kann vom Kunden schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende widerrufen werden. Ein Widerruf aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Hat der Vertrag geendet oder der Kunde die Berechtigung widerrufen, kann Sentryc bereits gefertigte Druckerzeugnisse, welche den Kunden als Referenz nennen, trotz des Widerrufs binnen angemessener Frist aufbrauchen.
- 13.2 Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Vertragsbeziehung aus diesem Vertrag zur Kenntnis gelangenden und bereits gelangten vertraulichen Informationen des jeweils anderen zeitlich unbefristet geheim zu halten und die vertraulichen Informationen nicht an Dritte weiterzugeben und nicht in sonstiger Weise zu verwenden („**Vertraulichkeitspflicht**“).
- 13.3 Vertrauliche Informationen sind alle Informationen, egal in welcher Form, die eine Partei der anderen Partei zugänglich macht und die als vertraulich gekennzeichnet, aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind oder die von vertraulichen Informationen, welche eine Partei zugänglich gemacht hat, abgeleitet wurden. Abweichend davon sind keine vertraulichen Informationen solche Informationen, die
- 13.3.1 im Zeitpunkt ihrer Zugänglichmachung öffentlich frei bzw. allgemein zugänglich sind oder werden (es sei denn, aufgrund einer Verletzung dieser Vereinbarung), oder
- 13.3.2 sich bereits vor dem Zeitpunkt ihrer Zugänglichmachung rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitspflicht in dem Besitz der Partei befunden haben, welcher sie zugänglich gemacht werden, oder
- 13.3.3 eine Partei von einem Dritten erhalten hat, der berechtigt ist, diese Informationen uneingeschränkt offen zu legen, oder
- 13.3.4 von einer Partei ohne Zugang zu den von der anderen Partei zugänglich gemachten vertraulichen Informationen erfunden oder entwickelt wurden.
- 13.4 Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht,

- 13.4.1 soweit die Offenlegung bzw. Verwendung zur Erfüllung des Vertrags (auch unter Einschaltung von Dritten zur Vertragserfüllung) oder zur Erreichung des Vertragszweckes erforderlich ist,
- 13.4.2 soweit Sentryc die vertraulichen Informationen verwendet, um die von Sentryc angebotenen Leistungen zu verbessern, solange damit keine Offenlegung der vertraulichen Informationen gegenüber Dritten verbunden ist,
- 13.4.3 für die Offenlegung gegenüber Personen, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen,
- 13.4.4 für die Offenlegung auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, und
- 13.4.5 für die Offenlegung in einem Rechtsstreit, soweit die Offenlegung zum Nachweis des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechts notwendig ist, um erheblichen Schaden von der offenlegenden Partei abzuwenden.
- 13.5 Die Parteien verpflichten sich, die aus den Ziffern 13.2, 13.3 und 13.4 resultierenden Pflichten auch ihren Hilfspersonen (z.B. Angestellte, freie Mitarbeiter, sonstige Erfüllungsgehilfen) aufzuerlegen. Die Parteien werden ihren Hilfspersonen vertrauliche Informationen nur in dem Umfang offenlegen, wie diese die Informationen für die Erfüllung ihrer Pflichten kennen müssen.
- 13.6 Die Regelungen aus Ziffern 13.2, 13.3, 13.4 und 13.5 ersetzen alle früheren Geheimhaltungs- bzw. Vertraulichkeitsvereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf bzw. im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand.

#### **14. Teilunwirksamkeit, Vertragsänderungen**

- 14.1 Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 14.2 Der Leistungsumfang kann durch eine gesonderte Vereinbarung der Parteien (auch in Textform, z.B. per einfacher E-Mail) erweitert werden (z.B. durch Aufnahme weiterer Online-Shops bzw. Produktlinien; „**Erweiterungsvereinbarung**“). Im Fall einer Erweiterung des Leistungsumfangs wird die Vergütung entsprechend angepasst, soweit die Erweiterungsvereinbarung keine ausdrückliche Regelung über die Vergütungsanpassung enthält. Die Erweiterungsvereinbarung beginnt direkt nach ihrem Abschluss, sofern kein Startdatum angegeben ist. Im Übrigen gelten für eine Erweiterung des Leistungsumfangs die Bestimmungen dieses Vertrags.

- 14.3 Im Übrigen bedürfen Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- 14.4 Möchte Sentryc die AGB ändern, wird Sentryc die Änderungen dem Kunden in Text- oder Schriftform mitteilen und ihr Wirksamwerden zu einem Zeitpunkt frühestens zwei Monate nach dem Zugang der Mitteilung beim Kunden anbieten. Der Kunde kann vor dem von Sentryc genannten Zeitpunkt des Wirksamwerdens den Änderungen zustimmen oder die Änderungen ablehnen. Die Zustimmung des Kunden gilt jedoch als erteilt, wenn der Kunde die Änderungen nicht bis zum von Sentryc genannten Zeitpunkt des Wirksamwerdens abgelehnt hat und Sentryc in ihrem Angebot auf diese Genehmigungswirkung besonders hingewiesen hat.

## **15. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand**

- 15.1 Auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) anzuwenden.
- 15.2 Kommt der Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr und nicht durch individuelle Kommunikation zustande, sind § 312i Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 und Satz 2 BGB nicht anzuwenden.
- 15.3 Hat der Kunde seinen Sitz oder eine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland und ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag die örtliche Zuständigkeit des für den Sitz von Sentryc zuständigen Gerichts vereinbart.
- 15.4 Verlegt der Kunde nach Vertragsschluss seinen Sitz nach außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so wird – auch wenn der Kunde kein Kaufmann, keine juristische Person des öffentlichen Rechts oder kein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist – für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte und die örtliche Zuständigkeit des für den Sitz von Sentryc zuständigen Gerichts vereinbart.
- 15.5 Hat der Kunde beim Vertragsschluss keinen Sitz und keine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland, wird für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte und die örtliche Zuständigkeit des für den Sitz von Sentryc zuständigen Gerichts vereinbart.
- 15.6 Die Zuständigkeiten nach Ziffer 15.4 und Ziffer 15.5 sind ausschließlich; Sentryc ist in den dort genannten Fällen jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemein geltenden Gerichtsstand zu verklagen.

15.7 Die für den Sitz von Sentryc örtlich zuständigen Gerichte sind: Amtsgericht Berlin-Mitte, Landgericht Berlin etc.